

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Letsplay4Charity e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

(2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2.2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2.3.) Bei Vertretung des Vereines (z.B. auf Veranstaltungen, Messen, Charity-Events, Spendenstreams etc.) können Vorstands- und Vereinsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird auf Anfrage nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt und bedürfen vorab einer mehrheitlichen Zustimmung durch den Vorstand.

(2.4.) Die Zwecke des Vereins sind nachfolgend:

- a) Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger und schwerkranker Menschen am Lebensende und deren Angehörigen
- b) Begleitung und Beistand für schwerkranke Menschen und deren Angehörige
- c) Der Verein bemüht sich in besonderer Weise um eine Bewusstseinsbildung unter beruflich Betroffenen und darüber hinaus in der Bevölkerung, damit Sterben und Tod, sowie der Umgang mit Schwerkranken als ein wesentlicher Teil des Lebens verstanden wird. Dies erst eröffnet die Möglichkeit in menschlicher und erfüllender Weise mit Sterbenden und ihren Familien umzugehen
- d) Die Unterstützung von Altenhilfe durch Stellung von finanziellen Mitteln oder elektronischen Geräten zur Erhaltung geistiger Vitalität
- e) Unterstützung stationärer Palliativ- oder Hospizeinrichtungen, Kinderkrankenhäuser oder Kinder- bzw. Jugendeinrichtungen, Einrichtungen für Missbrauchsoffer und ähnliche anerkannte Einrichtungen mit finanziellen Mitteln oder elektronischen Geräten zur Unterhaltung, Fortbildung und Wiedererlangung von kognitiven Fähigkeiten
- f) Unterstützung der Krebsforschung und onkologischen Abteilungen für Kinder & Jugendliche entsprechender Einrichtungen

- g) Unterstützung verschiedener gemeinnütziger oder ausschließlich karitativer anerkannter Vereine oder Stiftungen (z.B. Hilfe im Kampf gegen den Krebs e.V., Straßenkinder e.V., brotZeit e.V., Aktion Deutschland Hilft, weißer Ring e.V. etc.)
- h) die Erfüllung von Wünschen sterbender Kinder, Jugendlicher und besonders betroffenen Erwachsenen und Familien, mit dem Fokus auf unter 18-Jährigen (vergleichbar „Make a Wish Foundation“ bzw. „Herzenswunsch e.V.“ etc.)

Der Zweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Altenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke als auch insbesondere zur Ausstattung durch Kleidung, Haushaltsartikel und elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten für Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche.

„Letsplay4Charity e.V.“ arbeitet zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke eng mit anderen karitativen Institutionen und eingetragenen gemeinnützigen Vereinen zusammen. Er kann seine Satzungszwecke national und auch international verwirklichen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(3.1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab ihrer Volljährigkeit.

(3.2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand von „Letsplay4Charity e.V.“.

(3.3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3.4) Der Vorstand darf jederzeit Ehrenmitglieder mit mehrheitlicher Stimmzahl ernennen, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen mit Stimmrecht teilnehmen.

(3.5) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(4.1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austrittserklärung

c) durch Ausschluss durch mehrheitliche Entscheidung des Vorstandes

(4.2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens 2 (in Worten zwei) Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.

(4.3) Der Ausschuss erfolgt

- a) falls das Mitglied seinen Verpflichtungen drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b) falls das Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt.

(4.4) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4.5) Die Auflösung einer juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4.6) Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung noch in einem sonstigen Falle.

§ 5 Beiträge und Spenden

(5.1) Der Mindestjahresbeitrag ist in vier unterschiedliche Mitgliedsarten unterteilt. Dieser ist zum Eintritt vollumfänglich für das laufende Jahr, sowie am Anfang des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres zu entrichten. Über notwendig werdende Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung:

- a) Er beträgt 120 Euro (10 € pro Monat) für ein ordentliches und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied über 18 Jahren.
- b) Er beträgt 300 Euro (25 € pro Monat) für eine juristische Person (ordentliche Firmenmitgliedschaft), die durch einen Sprecher mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung vertreten wird.
- c) Er beträgt 60 Euro (5 € pro Monat) für ein förderndes Mitglied ohne Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung über 18 Jahren.
- d) Er beträgt 30 Euro (2.50 € pro Monat) für ein förderndes Jugendmitglied unter 18 Jahre ohne Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung.
- e) Freiwillig dürfen Mitglieder einen höheren Betrag als Mitgliedsbeitrag entrichten.

(5.2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Geld- und Sachspenden aufgebracht werden.

(5.3) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Verteilungsplan für förderwürdige Partner (gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen etc.). Dieser Plan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen. Zusätzliche Empfänger, die kurzfristige Mittelverwendung bedürfen (z.B. für Wünsche sterbender Kinder

oder Unterstützung mittelloser Familien mit kranken Kindern, akute Katastrophenhilfe o.ä.) bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes und sind der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (5.4)** Auf der Gründungsmitgliederversammlung wurden folgende primäre Empfänger bis zur nächsten Mitgliederversammlung definiert und beschlossen. Weitere potentielle Empfänger können mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand auch während eines Geschäftsjahres bestimmt werden, sofern es sich um einen eingetragenen Verein, eine gemeinnützige Stiftung oder gemeinnützigen Verein handelt. Rein wirtschaftlich handelnde Institutionen sollen nicht bedacht werden. Die Verteilung auf die Empfänger ist durch den Vorstand zu regeln.
- a) Stiftung „Forschung hilft!“, Würzburg
 - b) Hilfe im Kampf gegen den Krebs e.V., Würzburg
 - c) Straßenkinder e.V., Berlin
 - d) brotZeit e.V., München
 - e) Plan International Deutschland e.V.
 - f) Weißer Ring e.V.
 - g) Praxis ohne Grenzen e.V.
 - h) Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz
 - i) Mindestens 10 % Rücklage von Mitteln sind für Sachspenden zurückzulegen, um diese für zu definierende nicht wirtschaftlich geführte Kinder- und Jugendeinrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Kinderheime, Hospize etc.) und Erfüllung von Herzenswünschen sterbenskranker Kinder und Jugendlicher (unter 18 Jahre) einzusetzen, dessen Aufkommen bei Satzungsbeschluss noch unbekannt ist.
 - j) Mindestens 10 % von Mitteln sind für laufende Kosten des Vereines zurückzulegen, z.B. für Vereinssoftware, Buchhaltungssoftware, Portokosten, Serverkosten oder die Unterstützung seitens professioneller Dienstleister (Rechtsbeistand, Notar, Steuerberater, Versicherungen etc.)

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(7.1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

(7.2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

(7.3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von einem Rechnungsprüfer,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Anträge an die Tagesordnung müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch zulässig per E-Mail) an den Vorstand gestellt werden. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch in Dringlichkeitsfällen und mit Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(7.4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder in seiner/ihrer Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(7.5) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht satzungsgemäß eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7.6) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

(7.7) Aufgrund der Verteilung der Mitglieder auf ganz Deutschland ist die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung erlaubt, sofern ordnungsgemäße Abstimmungen möglich sind.

(7.8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

(7.9) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sind aber zur Mitgliederversammlung ebenfalls einzuladen.

(7.10) Jedes stimmberechtigte Mitglied darf seine Stimme übertragen, dies geschieht bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung unter Nennung der Vertretung, die durch jedes ordentliche Mitglied übernommen werden darf. Der Vorstand ist von dieser Stimmübertragung vorab schriftlich (z.B. per E-Mail oder Brief) zu informieren, damit die Stimmvertretung ordnungsgemäß berücksichtigt wird. Die Stimmabgabe der Vertretung hat im Sinne des verhinderten Mitgliedes zu erfordern.

§ 8 Vorstand

(8.1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, und einem Schatzmeister. Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB wird der Verein durch eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind stets zwei Mitglieder der Vorstandschaft gemeinsam berechtigt.

(8.2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

(8.3) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberichtet und kann andere Mitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Vereinsmitglieder übertragen.

(8.4) Der Vorstand und ggf. zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigte Mitglieder treten zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, bei Gleichstand erhält der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.

(8.5) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung während der Amtsperiode abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Das Amt ist in derselben Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der Kassierer/Schatzmeister oder ein für die Finanzen beauftragter Dienstleister des Vereins hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand die Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig vorzulegen, damit diese vom Vorstand zu prüfen ist und nach erfolgter Prüfung bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist und der Entlastung seitens der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen formeller und redaktioneller Art, die durch behördliche Auflagen oder Ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit mit einer einfachen Mehrheit an Stimmen beschließen und durchführen.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a) Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit einer 75 % Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 66 % der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist innerhalb von 6 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer einfachen Mehrheit aller erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Hilfe im Kampf gegen den Krebs e.V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.